



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

13. Jahrgang

6. April 2009

Nr. 17

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Bekanntmachung über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich „Magdeburger Chaussee/Lüdersdorfer Str./Joachim-a-Burgk-Str./August-Bebel-Str.“</i>	1
2. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 85 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“</i>	2
3. <i>Landkreis Jerichower Land – Impfung gegen die Blauzungenkrankeheit erfolgt bis Mitte Mai</i>	4

Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### **1. Bekanntmachung über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich „Magdeburger Chaussee/Lüdersdorfer Str./Joachim-a-Burgk-Str./August-Bebel-Str.“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Einstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Magdeburger Chaussee/Lüdersdorfer Str./Joachim-a-Burgk-Str./August-Bebel-Str. beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde am 21. November 2001 eröffnet. Es sollte sich die Erarbeitung des Vorentwurfes und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung anschließen.

Der ursprünglich geplante Geltungsbereich ist der Folgeseite zu entnehmen.

Grund für die Einstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Magdeburger Chaussee/ Lüdersdorfer Str./Joachim-a-Burgk-Str./August-Bebel-Str. ist die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“, der die Zulässigkeit von Einzelhandelsunternehmen regelt.

Die Einstellung des o.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (Abs. 1 und 4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) m.W.v. 31.12.2008 bzw. 30.06.2009 bekannt gemacht.

Burg, 3. April 2009

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister



**Übersicht über den ursprünglich geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Magdeburger Chaussee/Lüdersdorfer Str./Joachim-a-Burgk-Str./August-Bebel-Str.“ (Karte unmaßstäblich)**

## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 85 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. April 2009 den Entwurf der 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“ in der Fassung vom 12. Februar 2009 beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die o. g. Gestaltungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf den Aufstellungsbeschluss i.S. des § 2 Abs. 1 BauGB wurde aus Gründen der Erforderlichkeit verzichtet.

Für die baulichen Anlagen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Burg galt bisher die Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“, die seit dem 18. November 2005 rechtskräftig war. In der Entwicklung alternativer Energie wurde das Erfordernis gesehen, folgende Änderung herbeizuführen:

- unter § 9 Dachgestaltung soll im neuen Absatz 10 eingefügt werden, dass Sonnenkollektoren und Solarmodule auf die Dachflächen aufgebracht werden können.

Die in der bisher gültigen Gestaltungssatzung vorgegebenen Rahmenbedingungen werden beibehalten bzw. fortgeführt, um eine gezielte Stadtbildpflege und eine behutsame Stadterneuerung weiterzuführen.

Die Satzung ist weiterhin eine Grundlage bei der Aufstellung und bei der Durchsetzung städtebaulicher und gestalterischer Planungen sowie bei baulichen Veränderungen.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung liegt daher **in der Zeit vom 14. April 2009 bis zum 14. Mai 2009** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 3. April 2009

gez.

Sterz  
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“ (Entwurf)

Fassung vom 12. Februar 2009

**Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“  
vom 15. September 2005**

**Entwurf der 1. Änderungssatzung vom 12. Februar 2009**

Auf der Grundlage des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

sowie des § 6 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt  
(GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom  
14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40,46)

hat der Stadtrat Burg in seiner Sitzung am ..... die folgende Änderungssatzung vom Februar 2009  
zur örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen in der Altstadt  
der Stadt Burg, veröffentlicht im Amtsblatt vom .....  
beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gestaltungssatzung der Stadt Burg vom 15. September 2005 (Amtsblatt der Stadt Burg mit den  
Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau Nr. 47 vom 18. November 2005)  
wird wie folgt geändert:

In § 9 Dachgestaltung wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Nutzung alternativer Energien ist das Aufbringen von Sonnenkollektoren oder Solarmodulen über  
die gesamte Dachfläche zulässig.“

**Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

Burg, den .....

Sterz

Oberbürgermeister

**3. Landkreis Jerichower Land – Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt bis Mitte Mai**

Die Blauzungenkrankheit, eine durch Viren verursachte Tierseuche der Haus- und Wildwiederkäuer, hat seit 2006  
auch Deutschland erfasst. Die Erkrankung verursacht hohe ökonomische Schäden unter den betroffenen landwirt-  
schaftlichen Nutztieren und kann – besonders in den Schaf- und Ziegenbeständen – zu Todesfällen in großem Aus-  
maß führen.

Die Krankheit verdankt ihren Namen einem klinischen Anzeichen: einer stark geschwollenen blau-roten Zunge, die  
aus dem Maul der Tiere heraushängt. Sie wird ausschließlich durch stechende Insekten (Gnitzen) von infizierten auf  
gesunde Tiere übertragen, so dass die Hauptausbreitungszeit von Frühjahr bis Herbst ist.

Da sich die Seuche in den letzten Jahren immer mehr ausbreitete, werden in der Bundesrepublik seit Mai 2008 Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit durchgeführt. Auch 2009 besteht eine generelle Impfpflicht für alle Rinder, Schafe und Ziegen, da nur eine geschlossene Impfdecke zur Eindämmung der Erregerausbreitung führt.

Die Abimpfung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände hat bis spätestens 15. Mai 2009 zu erfolgen, damit vor der Periode der hohen Gnitzenaktivität eine ausreichende Immunität der Impflinge erreicht wird. Zu beachten ist, dass auch Tiere, die im Herbst 2008 die Grundimmunisierung erhalten haben, bis spätestens Mitte Mai 2009 die Wiederholungsimpfung erhalten müssen. Anschließend sind nur noch impffähige Nachtreter bis zum Ende des Jahres zu impfen.

Der Impfstoff wurde bereits über die Tierseuchenkasse an das Veterinäramt des Landkreises ausgegeben und wird an die Tierärzte verteilt. Die Bereitstellung des Impfstoffes erfolgt bis Mitte Mai kostenlos. Durch die Tierhalter sind lediglich die Kosten für die Impfleistung zu tragen. Schaf- und Ziegenhalter werden aufgefordert, sich umgehend bei einem Tierarzt zu melden und einen Impftermin abzusprechen.

Die Planung und Bereitstellung des Impfstoffes erfolgte auf Grundlage der gemeldeten und registrierten Tierhalter.

Es werden nochmals alle bisher nicht gemeldeten Tierhalter eindringlich aufgefordert, ihrer gesetzlichen Meldepflicht umgehend nachzukommen und ihre Tierbestände beim Veterinäramt kurzfristig anzumelden. Nicht geimpfte Klauentierbestände gefährden den Erfolg dieser kostenintensiven Maßnahme und damit auch den Schutz der übrigen Tierbestände.

Die Unterlassung der Meldung der Tierbestände sowie der Schutzimpfung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro bestraft werden.

gez.  
DVM Gase  
Amtstierarzt

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*